



Schaan, 18. August 2020 – Version 2.0 (Stand 20. August 2020)

## **Schutzkonzept betreffend der ausserhäuslichen Kinderbetreuungen in den Einrichtungen**

Die Covid-19 Verordnung vom 25. Juni 2020 schreibt vor, dass Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen, ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen müssen. Nachstehend wird das Schutzkonzept betreffend den ausserhäuslichen Kinderbetreuungseinrichtungen, Hüteangeboten, Spielgruppen und privaten Kindergärten, Version 1.0 vom 8. Mai 2020, aktualisiert, welches entsprechend den lokalen Gegebenheiten zu organisieren ist. Das Ziel dieser Vorgaben ist es, neue Covid-19 Erkrankungen zu verhindern. Ebenso steht der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen im Fokus.

Die Massnahmen werden entsprechend dem Verlauf der Pandemie und den behördlichen Gesundheitsempfehlungen oder aus organisatorischen Notwendigkeiten laufend angepasst.

Gestützt auf Art. 4 der Verordnung vom 25. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) bestimmt das Amt für Soziale Dienste dementsprechend, was folgt:

### **1. Verhaltens- und Hygienemassnahmen**

- Die Leiterinnen und Leiter der ausserhäuslichen Kinderbetreuungseinrichtungen achten darauf, dass die Empfehlungen von der Regierung und dem Amt für Gesundheit betreffend Hygiene und Distanz eingehalten werden.
- Grössere Personenansammlungen sollen nach Möglichkeit vermieden werden.
- Desinfektionsmittel sowie genügend Seife, warmes Wasser und geschlossene Abfalleimer müssen bereitgestellt werden und auf Vorrat sichergestellt sein.
- Die Räumlichkeiten müssen stündlich für ca. 5 Minuten stossgelüftet werden.
- Zum Trocknen der Hände nach dem Händewaschen werden für Personal wie auch für die betreuenden Kinder wegwerfbare Einweg-Papiertücher zur Verfügung gestellt. Es werden keine Stoffhandtücher verwendet.
- Die Mitarbeitenden dürfen, falls persönlich erwünscht, Gesichtsschilder oder Masken tragen.
- Die Mitarbeitenden desinfizieren bzw. waschen ihre Hände vor Arbeitsbeginn und über den Tag hinweg, gründlich und in regelmässigen Abständen, gemäss den Empfehlungen des Amtes für Gesundheit. Im Besonderen erfolgt dies auch nach jedem Toilettengang der Mitarbeitenden und der Kinder sowie vor und nach dem Windeln wechseln, da auch auf diesem Wege eine Infektion nicht auszuschliessen ist.
- Den Mitarbeitenden wird empfohlen, ihre Kleidung zum eigenen Schutz täglich zu wechseln und zu waschen.

- Jeden Abend werden die Räumlichkeiten (inklusive Tür- und Fenstergriffe sowie jegliche Art von Spielzeug), Sanitäranlagen und die Küche inklusive Mobiliar einer desinfizierenden Grundreinigung unterzogen.
- Sobald der Verdacht besteht, dass eine Mitarbeiterin und/oder ein Kind erhöhte Temperatur hat (ab 38 Grad Celsius) wird Fieber gemessen. Jede Einrichtung muss mindestens einen Fieberthermometer haben. Bei erhöhter Temperatur ist gemäss Punkt 1.1 vorzugehen.
- Personen, welche einer Risikogruppe angehören, benötigen besonderen Schutz. Es liegt in der Eigenverantwortung jeder Person, ob sie/er als Mitarbeiter/in regulär eingesetzt werden möchte oder ob ihr/ihm eine alternative Arbeit mit geringerem Risiko zugeteilt werden soll. Den Mitarbeitenden müssen Gesichtsmasken oder Gesichtsschilder zur Verfügung gestellt werden, damit diese, falls persönlich erwünscht, während der Arbeit getragen werden können. Es muss dem/der Mitarbeiter/in den nötigen Schutz gewährleistet werden, damit er oder sie keiner Gefährdung ausgesetzt werden.

### 1.1 Positiv getestete Kinder oder Mitarbeitende

- Sobald der Verdacht besteht, dass eine Betreuerin und/oder ein Kind sich mit dem Coronavirus infiziert haben/hat, bleibt die Person zu Hause und die Covid-19-Hotline ist unter +423 235 45 32 zu kontaktieren.
- Für Mitarbeitende/Betreuende wie auch für Kinder sind die Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne bindend.
- Personen, welche selbst Symptome aufweisen, sollen sich in Selbstisolation begeben.
- Personen, welche einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich in Selbstquarantäne begeben.
- Das Miteinander der Kinder in ihrer „Gruppe“ unter Einhaltung der Schutzmassnahmen wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch ein Fall in einer Einrichtung vorkommt, müssen sich die betroffenen Personen in Selbstquarantäne begeben. Für diesen Fall muss geregelt werden, wie Gruppen innerhalb der Einrichtung voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.
- Generell gelten die diesbezüglichen Vorgehensempfehlungen des Amtes für Gesundheit. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Quarantäne. Betreffend Reiserückkehrenden gelten für das ausserhäusliche Kinderbetreuungspersonal die allgemein gültigen Regelungen mit zehntägiger Quarantäne und Meldepflicht beim Amt für Gesundheit.

## 2. **Grundsätzliche Rahmenbedingungen der Betreuung**

- Die Betreuungsgruppen sind weiterhin so zu bilden, dass wenn möglich, eine Vermischung der Kinder so gering als möglich gehalten wird. Der Betreuungsschlüssel muss zwingend gemäss den Vorgaben des Amtes für Soziale Dienste eingehalten werden.
- Die Abstandsregel von mindestens 1.5 Metern Metern ist bei Kleinkindern sehr schwierig einzuhalten. Nach Möglichkeit sollten die Abstandsregeln trotzdem eingehalten zu werden.
- Geschwisterkinder sollen (soweit es möglich ist) in derselben Gruppe betreut werden.

- Jede Gruppe soll einen gesonderten Raum in der Einrichtung haben, in welchem ausschliesslich die Betreuung der Gruppe stattfindet.
- Wenn Spiel- oder Bastelmaterialien von einem zum anderen Raum bzw. von einer zur anderen Gruppe gewechselt werden, müssen diese bei jedem Wechsel zwischen den Gruppen desinfiziert werden.
- Auch der Garten kann für die Betreuung genutzt werden, wobei wiederum eine Aufteilung in die Gruppen eingehalten werden muss und es zu keiner Vermischung von Gruppen kommen darf.

## 2.1 Ankunft und Abholung in der Betreuungseinrichtung

- Eine Ansammlung von Menschen beim Eintreffen sollte auf jeden Fall vermieden werden.
- Lässt sich dies nicht verhindern, sind Abstandsmarkierungen am Boden anzubringen oder das Eintreffen und die Abholung der Kinder gestaffelt zu terminieren.
- Die Eltern betreten die Räumlichkeiten nicht, sondern übergeben bzw. übernehmen die Kinder am Eingang der Einrichtung.
- Die Kinder waschen sich nach dem Eintreffen und vor der Abholung durch die Eltern in der Einrichtung die Hände. Zum Abtrocknen der Hände werden Papiertücher verwendet.
- Bei kleineren Kindern findet eine Reinigung der Hände mithilfe von einem Einwegwaschlappen statt. Ist das gründliche Reinigen der Hände mit Wasser und Seife nicht gleich möglich, sollten Hände mit Desinfektionsmittel gereinigt werden.

## 2.2 Pausen- und Mittagsverpflegung

- Vor dem Mittagessen müssen die Hände mit Seife gründlich gewaschen werden.
- Die Einnahme des Mittagessens findet nach Gruppen zeitlich gestaffelt oder zeitgleich in voneinander getrennten Räumen statt.
- Bei einer gestaffelten Einnahme im selben Raum muss zwischen den Gruppen eine (desinfizierende) Reinigung von Esstisch und Stühlen vorgenommen werden.
- Das Essen wird angerichtet, sodass die Kinder keinen Zugang zu den Lebensmitteln oder der Küche haben, in der die Lebensmittel zubereitet werden (kein Buffetangebot). Das Anrichten des Essens sowie das Servieren muss durch eine Mitarbeiterin mit Mundschutz erfolgen (Vorgabe des Amtes für Lebensmittelkontrolle).
- Entsprechend entfallen auch Ämtli wie das Tischdecken bzw. Tischabräumen / Abräumen von Geschirr durch die Kinder.
- Kinder dürfen kein Essen oder Trinken untereinander teilen oder austauschen.
- Die Pausenverpflegungen werden in den Kleingruppen eingenommen.
- Das Zähneputzen findet zeitlich gestaffelt in den Gruppen oder pro Gruppe in getrennten Waschräumen statt.

### 2.3 Spielsachen

- Spielsachen und Spielteppiche, die nicht gründlich gereinigt oder desinfiziert werden können, müssen aus den Betreuungsräumlichkeiten entfernt werden
- Die Kinder dürfen kein Spielzeug von zu Hause mitbringen. Persönliche Gegenstände, ohne die sich das Kind nicht beruhigen kann (z.B. Nuggi, Nuscheli, Kuscheltier zum Einschlafen) darf das Kind mitnehmen, sofern diese nur von dem Kind benutzt werden und nicht von anderen.
- Es ist zu vermeiden, dass dasselbe Spielzeug von mehreren Gruppen gleichzeitig verwendet wird. Bei einer Verwendung in mehr als einer Gruppe bedarf es einer vorgängigen desinfizierenden Reinigung.

### 2.4 Sanitäreanlagen und Wickeltische

- Falls möglich sollte jeder Gruppe eigene Sanitäreanlagen zugeteilt werden, welche nur von dieser benutzt werden.
- Ist dies nicht möglich, so muss nach jeder Benutzung bzw. mind. zwei Mal täglich eine (desinfizierende) Reinigung der Toilette (inklusive Türfallen, Waschbecken und Armaturen) vorgenommen werden. Der Wickeltisch muss nach jeder Nutzung (desinfizierend) sehr gründlich gereinigt werden. Am Abend muss jeweils eine gründliche desinfizierende Reinigung der sanitären Anlagen und des Wickeltischs vorgenommen werden.

### 2.5 Anwesenheiten in der Einrichtung

- Eine Durchmischung der Gruppen soll grundsätzlich vermieden werden. Entsprechend ist ein kurzfristiger Wechsel bzw. Abtausch von Anwesenheitszeiten nicht möglich (z.B. kann nicht spontan ein Mittwochnachmittag gegen einen Donnerstagnachmittag ausgetauscht werden).
- Der Anwesenheitsplan mit den Gruppen ist jeweils für zwei Wochen gültig. Ein Wechsel der Anwesenheitszeiten kann jeweils nur für den neuen Plan gewünscht werden, sollte aber wenn möglich vermieden werden.
- Eine stundenweise Anwesenheit in der Einrichtung ist in der aktuellen Situation nicht möglich. Aus organisatorischen Gründen in Bezug auf die Umsetzung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen des Amtes für Gesundheit beträgt die kleinstmögliche Anwesenheitseinheit in der Einrichtung 1/2 Tag.
- Es soll von der Einrichtung eine Liste geführt werden mit den Angaben, an welchem Tag in welcher Gruppe welche Kinder und Betreuer/innen eng zusammen waren (d.h. dort wo der Abstand unter zwei Meter betrug und das Zusammensein mehr als 15 Min dauerte).

## 3. **Einsatz von Mitarbeitenden**

- Mitarbeitende dürfen innerhalb desselben Standorts in unterschiedlichen Gruppen eingesetzt werden, wenn sie zwischen dem Einsatz in einer Gruppe und dem Einsatz in einer weiteren Gruppe die dafür nötigen Hygienemassnahmen (Desinfektion / Waschen der Hände, Wechsel von Kleidung) vornehmen. Eine Dokumentation der Einsätze der Mitarbeitenden auf welcher Gruppe ist zwingend erforderlich, um bei einem Covid-19 Ausbruch die Kontaktpersonen ermitteln zu können. Grundsätzlich gilt weiterhin die Empfehlung, dass, falls möglich, die Mitarbeitenden die Gruppen nicht wechseln.

- Der Einsatz von Springerinnen ist über zwei Standorte hinweg möglich. Wenn eine Springerin standortübergreifend eingesetzt werden soll, bedarf dies einer vorgängigen Genehmigung des Amtes für Soziale Dienste. Hierfür sind dem Amt der Name der Springerin und die geplanten Einsatzorte mitzuteilen.

#### **4. Eingewöhnung von neuen Kindern**

- Die Eingewöhnung soll zeitversetzt zur Ankunft der Kinder starten, d.h. erst, wenn alle anderen Kinder bereits im Betrieb sind, sodass keine Menschenansammlungen vor der Einrichtung stattfinden.
- Die Eltern müssen, wie auch die Kinder, beim Betreten des Gebäudes die Hände reinigen bzw. desinfizieren.
- Die Eingewöhnung darf nur in Begleitung von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (und nicht von Verwandten oder Freunden) stattfinden.
- Es ist darauf zu achten, dass die Eltern der neu einzugewöhnenden Kinder wo immer möglich nicht in Kontakt mit anderen Kindern kommen und sich mit dem nötigen Abstand in den Räumlichkeiten bewegen.
- Wenn es das Wetter ermöglicht, soll ein Teil der Eingewöhnung draussen stattfinden

#### **5. Veranstaltungen**

- Elternveranstaltungen (z.B. Elternabende) ohne Teilnahme der Kinder können durchgeführt werden, sofern der Abstand zwischen den Personen von 1.5 Metern eingehalten werden kann. Die Teilnahme sollte dabei wenn möglich auf einen Elternteil begrenzt werden.
- Eltern-Kind Veranstaltungen können durchgeführt werden, sofern der Abstand zwischen den Eltern-Kind-Teams zu anderen Eltern-Kind-Teams von 1.5 Metern eingehalten werden kann. Die Teilnahme sollte dabei wenn möglich auf einen Elternteil begrenzt werden.
- Die Maximalanzahl der an einer Veranstaltung teilnehmenden Personen richtet sich nach den im Veranstaltungszeitpunkt geltenden Vorgaben des Amtes für Gesundheit.
- Am Veranstaltungsort sollen Desinfektionsmittel und Schutzmasken für die Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden.
- Die Veranstaltungsräumlichkeiten sind nach durchgeführter Veranstaltung zu reinigen.

Es ist darauf zu achten, dass die Anzahl an teilnehmenden Personen bei Veranstaltungen jeweils so gering wie möglich zu halten ist. Zudem sollen wenn möglich nur jene Veranstaltungen durchgeführt werden, welche zwingend notwendig sind und nicht in digitaler oder alternativer Form stattfinden können.

#### **6. Kontrollen durch das Amt für Soziale Dienste**

Die Einrichtungen werden vom Amt für Soziale Dienste betreffend die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen überwacht.

## **7. Anpassungen dieser Vorgaben**

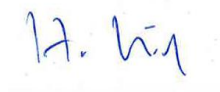
Diese Vorgaben werden entsprechend dem Verlauf der Pandemie, den damit einhergehenden behördlichen Gesundheitsempfehlungen oder aus organisatorischen Notwendigkeiten laufend aktualisiert.

Aufgrund der aktuellen Situation mit den ansteigenden Fallzahlen bei den Corona-Infektionen in Liechtenstein gelten die obenstehenden Schutzmassnahmen immer unter Vorbehalt von allfälligen, wieder notwendig werdenden, Anpassungen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Vorgaben treten am 20. August 2020 in Kraft und ersetzen alle bisherigen.

AMT FÜR SOZIALE DIENSTE  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN



Hugo Risch, Amtsleiter